

Sonja Begalke/Claudia Fröhlich/Stephan Alexander Glienke (Hrsg.), Der halbierte Rechtsstaat. Demokratie und Recht in der frühen Bundesrepublik und die Integration von NS-Funktionselementen, Nomos Verlag, Baden-Baden 2015, 367 S., brosch., 95,00 €.

Kaum ein Wissenschaftler hat die kritische Aufarbeitung der NS-Justiz so geprägt und vorangetrieben wie Joachim Perels. Der umtriebige Politik- und Rechtswissenschaftler hat dabei immer wieder auf das juristische Erbe des Nationalsozialismus als schwere Hypothek für die junge Bundesrepublik hingewiesen.¹ Anlässlich seines 70. Geburtstages ehrten ihn seine Schülerinnen und Schüler mit dem Symposium „Rechtsstaatliche Demokratie und Erbschaft des Nationalsozialismus in der frühen Bundesrepublik“, das am 21. und 22. April 2012 in Hannover stattfand. Nun ist mit dem bei Nomos veröffentlichten Tagungsband „Der halbierte Rechtsstaat“ ein Beitrag zur juristischen Zeitgeschichte erschienen, der das bisher nur begrenzt wahrgenommene Ausmaß der Kontinuität früherer NS-Funktionsträger in der Bundesrepublik ins Zentrum der Betrachtung rückt.

Die Deutung, ohne die „Ehemaligen“ hätte der demokratische Aufbau nicht oder jedenfalls nicht so schnell funktionieren können, erfreut sich heute großer Beliebtheit.² Dass die personellen Kontinuitäten allerdings auch ein Fortdauern nationalsozialistischer Ideologie und Denkmuster nach 1945 zur Folge hatten, die demokratische Normen und Werte aushöhlten und damit den Rechtsstaat erheblich beschädigten, das zeigen die 16 Beiträge des von Sonja Begalke, Claudia Fröhlich und Stephan Alexander Glienke herausgegebenen Bandes in eindrücklicher Weise. Sie gliedern sich in die drei Themengebiete „Strafverfolgung von NS-Verbrechen“, „Kontinuitäten und Diskontinuitäten von Denkmustern“ sowie „Öffentliche Deutungen“ und werden sinnvoll ergänzt durch einen Ausblick zum Umgang mit dem nationalsozialistischen Erbe in der historisch-politischen Bildungsarbeit.

Den Komplex „Strafverfolgung von NS-Verbrechen“ leitet Ulrike Homann mit einer Betrachtung des 1948 eingerichteten Obersten Gerichtshofes (OGH) für die Britische Zone ein. Der OGH sollte den Tatbestand „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ (Kontrollratsgesetz Nr. 10) für deutsche Gerichte anwendbar machen. Seine Rechtspraxis, unter Durchbrechung des Rückwirkungsverbots nationalsozialistisch motivierte Straftaten zu ahnden, setzte sich aber auf lange Sicht wegen der von den Alliierten verordneten Rückkehr zum deutschen Strafrecht und der massenhaften Wiedereinstellung ehemaliger NS-Juristen nicht durch. Bemerkenswerterweise knüpfte der 1950 gegründete Bundesgerichtshof (BGH) an die vom OGH begonnene juristische Aufarbeitung an, wie Axel von der Ohe zeigt. So stellte der BGH anfangs in einigen Urteilen den Unrechtscharakter des NS-Regimes sowie die Eigenmotivation und das Handlungsspektrum von dessen Akteuren deutlich heraus. Allerdings setzte auch hier sehr bald ein von Verantwortungs- und Schuldabwehr geprägter Kurs ein, der nicht nur die zeitnahe Ahndung der NS-Verbrechen torpedierte, sondern auch die Wiedereinstellung der ehemaligen Funktionselementen legitimierte.

Einer der wenigen, die sich für eine Erneuerung der Rechtsordnung, aber auch für den Diskurs um persönliche Verantwortung in der Diktatur und Anerkennung des Leids der Opfer einsetzten, war der Frankfurter Generalstaatsanwalt Fritz Bauer. Entgegen der in der westdeutschen Gesellschaft weit verbreiteten Schlussstrichmentalität beharrte Bauer laut Irmtrud Wojak auf konsequenter historischer Aufklärung und Wiedergutmachung. Doch blieben seine Überzeugungen – nicht zuletzt durch die personellen Kontinuitäten – in der Rechtsprechung der frühen Bundesrepublik weitgehend folgenlos.

¹ Vgl. *Joachim Perels*, Das juristische Erbe des Dritten Reiches. Beschädigung der demokratischen Rechtsordnung, Frankfurt am Main 1999; *ders./Rolf Pohl* (Hrsg.), NS-Täter in der deutschen Gesellschaft, Hannover 2002.

² Vgl. u.a. *Axel Schildt*, Ankunft im Westen. Ein Essay zur Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik, Frankfurt am Main 1999; *Edgar Wolfrum*, Die geglückte Demokratie. Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, Stuttgart 2006. Hierzu kritisch: *Stephan Alexander Glienke/Volker Paulmann/Joachim Perels* (Hrsg.), Erfolgsgeschichte Bundesrepublik? Die Nachkriegsgesellschaft im langen Schatten des Nationalsozialismus, Göttingen 2008.

Schlimmer noch: Die bundesdeutsche Justiz eröffnete NS-Tätern weitreichende Schlupflöcher. Kerstin Freudiger-Utke veranschaulicht am Beispiel des Landgerichts München I, wie die Ahnung der NS-Verbrechen durch an Rechtsbeugung grenzende legale Mittel immer wieder unterlaufen wurde: So erklärten die Münchner Richter Verbrechen an der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten als verjährt, da sie als Taten auf exterritorialem Terrain nicht genuin nationalsozialistisch motiviert gewesen seien, oder sie stufte im Fall der Ermordung der europäischen Juden viele Täter zu bloßen Handlangern des NS-Regimes herab – was die Eigenverantwortung der Akteure ebenso ausblendete wie dem Mythos der Deutschen als Opfer einer verbrecherischen Führung Vorschub leistete.

Auch der politisch-gesellschaftliche Zeitgeist der 1950er- und -60er Jahre trug zu einer de facto-Rehabilitierung vieler Täter bei. Einer von ihnen war Wilhelm Harster, dessen Karriere in zwei Systemen im Mittelpunkt des Beitrags von Christian Ritz steht. Harster hatte von 1941 bis 1943 als Chef der Sicherheitspolizei (Sipo) in Den Haag die Registrierung, Entrechtung und Deportation der dortigen Juden verantwortet. 1949 in den Niederlanden zu 12 Jahren Haft verurteilt, wurde er 1955 vorzeitig in die Bundesrepublik entlassen und fand aufgrund von Grundgesetz-Artikel 131 eine Anstellung als bayerischer Ministerialbeamter. Erst 1967 rollte das Münchner Landgericht seinen Fall in einem beispielgebenden Verfahren gegen Schreibtischtäter neu auf und verurteilte Harster zu 15 Jahren Haft. Zu einem Fiasko hingegen gerieten die Ermittlungen der Westberliner Generalstaatsanwaltschaft gegen die ehemaligen Angehörigen des Reichssicherheitshauptamts (RSHA) ab 1963, wie Stephan Alexander Glienke resümiert. Das ehrgeizige Vorhaben scheiterte am deutsch-deutschen Systemkonflikt – angefangen damit, dass die RSHA-Akten in der seit dem Mauerbau 1961 abgeriegelten DDR lagerten sowie ein Rechtshilfeersuchen der Westberliner Behörden an den Ostberliner Generalstaatsanwalt von der bundesdeutschen Politik (Stichwort Hallstein-Doktrin) erschwert und auch durch das DDR-Ministerium für Staatssicherheit (MfS) torpediert wurde. Hinzu kamen Gesetzesänderungen in der Bundesrepublik, die dazu führten, dass Hunderte von Verfahren aufgrund von (vorzeitiger) Verjährung eingestellt werden mussten.

Den Auftakt zum Abschnitt „Kontinuitäten und Diskontinuitäten von Denkmustern“ macht der Beitrag Claudia Fröhlichs über die kontroversen Rechtsauffassungen hinsichtlich der Verankerung von Widerstandsrecht und -pflicht im Grundgesetz als liberalem Abwehrrecht gegen menschenverachtende Staatsakte. Nach langen Debatten entschied sich der Parlamentarische Rat gegen eine Festschreibung, sah sie sogar als verfassungsgefährdend an. Diese Befürchtung war nicht nur Ausdruck einer antidemokratisch geprägten Rechtsauffassung, sondern ging auch der Frage nach der strafrechtlichen Sanktionierung von nicht geleistetem Widerstand aus dem Weg – und legitimierte damit nachträglich das Handeln der NS-Funktionselemente in der Diktatur. Aber auch die ambivalente Haltung hochrangiger Bundespolitiker gegenüber den ehemaligen Funktionsträgern trug erheblich zur kollektiven Verdrängung und Umdeutung der NS-Vergangenheit bei. Oliver Freise legt dar, dass Bundeskanzler Konrad Adenauer – bemüht um Wahrung des sozialen Friedens – nur wenig Interesse daran hatte, NS-Täter juristisch verfolgen zu lassen. Statt einer moralischen oder juristischen Bewertung des Nationalsozialismus spielte politischer Pragmatismus für Adenauer eine tragende Rolle, um dem Bedürfnis der Gesellschaft nach Normalität und Stabilität Rechnung zu tragen und die Regierung am Ende durch Wählerstimmen abzusichern. Dirk Schmalzer beschreibt anhand der zur Einweihung des Mahnmals für die Opfer des KZ Bergen-Belsen am 30. November 1952 gehaltenen Rede von Bundespräsident Theodor Heuss, wie dieser – trotz Plädoyer für eine aufklärerische Gedenkkultur – die Exkulpationsmuster der Täter übernahm und damit den Opfermythos der deutschen Nachkriegsgesellschaft weiter befeuerte.

Auch in der Rechtsprechung wurden nationalsozialistische Denkmuster fortgeschrieben, wie Christopher R. Tenfelde anhand des Düsseldorfer Prozesses gegen das westdeutsche Friedenskomitee (FK) deutlich macht. Dessen Aktivisten hatten sich gegen die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik ausgesprochen und standen deshalb zwischen November 1959 und April 1960 als „Rädelsführer“ einer „verfassungsfeindlichen“ Organisation vor Gericht. Die Anklage wurde u.a. damit begründet, dass einige von ihnen der mittlerweile verbotenen KPD angehört hatten. Mit der Verurteilung der Angeklagten kriminalisierten die Düsseldorfer Richter nicht nur Opposition gegen die Regierungspolitik, sondern stützten auch eine Form von Gesinnungsstrafrecht, die bereits die NS-Justiz gegenüber Andersdenkenden angewandt hatte. Ein skandalöser Umgang mit NS-Gesetzen nach 1945 ist zudem die Debatte um das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933. Kathrin Braun

und Svea Luise Herrmann würdigen zwar die vom Bundestag 2007 beschlossene Ächtung des Gesetzes, kritisieren aber, dass es nie aufgehoben wurde und bis heute fortwirkt. So wiesen Gerichte Entschädigungsforderungen mit Verweis auf die angebliche Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zurück, was für die Opfer eine erneute Stigmatisierung bedeutete.

Jan Lohl eröffnet den Teil „Öffentliche Deutungen“ mit einer Analyse der Exkulpationsstrategien vieler Deutscher nach 1945. Durch Schuldverdrängung und Opfermythos blieb die affektive Integration in die von Hitler propagierte nationalsozialistische „Volksgemeinschaft“ weiter bestehen. Sie speiste sich nun nicht mehr aus Führerprinzip und -charisma, sondern aus einer dreifachen Selbststilisierung als Opfer der NS-Führung, des von ihr angezettelten Kriegs und schließlich der Besatzungsmächte. Diese Deutung ist bis in die 1960er Jahre hinein von Personen des öffentlichen Lebens tief geprägt worden, wie Jens Gundlach anhand der Haltung des Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) Otto Dibelius zeigt. Dibelius blendete in seinen Predigten nicht nur die systemstabilisierende Rolle des national-konservativen deutschen Protestantismus im Nationalsozialismus aus, sondern wehrte auch eine kritische Aufarbeitung der NS-Vergangenheit mit dem Argument ab, dass diese die neue antibolschewistische Koalition im Westen gefährde. Dagegen wurde im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ zwar umfangreich über das ‚Dritte Reich‘ berichtet, so Klaus Wallbaum. Allerdings war auch dessen Redaktion nicht frei von „brauen Seilschaften“, was schlussendlich einer weitgehenden Verharmlosung des NS-Regimes Tür und Tor öffnete.

Einen Ausblick auf die NS-Vergangenheit als Thema der heutigen historisch-politischen Bildung gibt Susanne Benzler. Die Frage nach den sozialen und politischen Prozessen, die zum Holocaust führten, ist aktueller denn je. Allerdings wird eine „Erziehung nach Auschwitz“ mit einer sich stetig wandelnden, multiethnischen Gesellschaft konfrontiert. Darauf stelle sich die Vermittlungsarbeit aber noch zu langsam ein, kritisiert Benzler. Auch müsse eine multiperspektivische Auseinandersetzung mit fragwürdigen Argumentationen von z.B. Holocaustleugnern oder Antisemiten stattfinden, um zu einem tief greifenden Verständnis der Vergangenheit und der aus ihr begründeten heutigen Werte zu gelangen sowie Strategien gegen rechtspopulistische oder -extremistische Ansichten zu entwickeln, die unseren Rechtsstaat erheblich gefährden.

Über die Kategorie des „halbierten Rechtsstaats“ schafft der Band einen neuen inspirativen Zugang zum Thema der personellen und ideellen Kontinuitäten des Nationalsozialismus in der frühen Bundesrepublik und bietet dem Leser einen interessanten, über die Justiz hinausgehenden, facettenreichen Blick in andere gesellschaftliche Bereiche wie Politik, Kirche und Medien. In letzterem liegt allerdings eine kleine Schwäche des Buches. Die Exkurse wirken etwas beliebig zusammengestellt und hätten konsequenterweise um Fallbeispiele aus dem wirtschaftlichen Bereich, dem Militär oder den Sicherheitsbehörden ergänzt werden sollen. Trotz dieser kleinen Kritik stellt der Band eine notwendige Ergänzung und wichtige Differenzierung des Bilds vom „Erfolgsmodell Bundesrepublik“ dar und sollte der weiteren Forschung als Grundlage dienen.

Christine Schoenmakers, Hannover

Zitierempfehlung:

Christine Schoenmakers: Rezension von: Sonja Begalke/Claudia Fröhlich/Stephan Alexander Glienke (Hrsg.), Der halbierte Rechtsstaat. Demokratie und Recht in der frühen Bundesrepublik und die Integration von NS-Funktionselementen, Nomos Verlag, Baden-Baden 2015, in: Archiv für Sozialgeschichte (online) 57, 2017, URL: <<http://www.fes.de/cgi-bin/afs.cgi?id=81794>> [29.11.2016].